

# Vertrag zwischen gemeinsam Verantwortlichen

zwischen

**Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG**, Lutterstr. 14, 33617 Bielefeld

- im Folgenden „Dr. Oetker“ oder „A“ -

und

**Oetker Digital GmbH**, Frankfurter Allee 108, 10247 Berlin

- im Folgenden „Agentur“ -

- Dr. Oetker bzw. A und Agentur im Folgenden auch „Partei“ und „Parteien“ -

## 1. Gegenstand

- a) Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien dar. Darin werden die jeweiligen Verantwortlichkeiten von A und der Agentur (zusammen im Folgenden „Parteien“) geregelt, insbesondere die Informationspflichten und die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen.
- b) A bietet eigene Inhalte und Informationen im Online-Bereich über von ihm betriebene Telemediendienste wie z.B. Websites und Apps an (im Folgenden „Online-Dienste“). Die Agentur erfasst für A das Verhalten der Nutzer bei Nutzung der Online-Dienste, gleich ob im Rahmen eines Besuchs oder einer Interaktion auf bzw. mit den Online-Diensten, durch Tools wie z.B. Cookies (im Folgenden „Nutzungsdaten“). A verwendet die so gesammelten Nutzungsdaten zu dem Zweck, die Online-Dienste zu verbessern, insbesondere deren Funktionalität und Informationsgehalt (im Folgenden „Zweck der Datenverarbeitung“).

- c) Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO kommen (insbesondere durch Verarbeitung von IP Adressen). Auf die Datenverarbeitung finden somit die Vorschriften der DSGVO und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie darauf beruhender Rechtsvorschriften Anwendung. Die Parteien achten darauf, dass nur anonymisierte und/oder pseudonymisierte Nutzungsdaten verarbeitet werden. Betroffen von der Datenverarbeitung sind die Nutzer bzw. Besucher der Online-Dienste (im Folgenden „Betroffene“).

## **2. Datenverarbeitung**

- a) Die Parteien sind gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich. Dabei entscheiden sie gemeinsam über die Erhebung der Nutzungsdaten und deren Übermittlung an die Agentur („Erste Phase“) sowie über die weitere Verarbeitung zum Zwecke der Datenverarbeitung („Zweite Phase“). Die Agentur wird die jeweiligen Nutzungsdaten löschen, wenn der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist oder sie dazu nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichtet ist, es sei denn, dass eine der Parteien eine vorrangige gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.
- b) Die Agentur entscheidet im Rahmen des Zwecks der Datenverarbeitung und der Regelungen dieses Vertrags über die nach Erhebung und Übermittlung der Nutzungsdaten stattfindende Datenverarbeitung. A hat keinen Zugriff auf die Nutzungsdaten in dieser Zweiten Phase, sondern erhält diese nur in aggregierter Form von der Agentur. Die Parteien werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Zuordnung der Nutzungsdaten zu bestimmten Betroffenen auszuschließen. Mit Beendigung dieses Vertrags wird die Agentur die zu diesem Zeitpunkt noch verarbeiteten Nutzungsdaten löschen und A die Löschung schriftlich bestätigen.

## **3. Einzelne Datenschutzpflichten**

- a) A wird die für die Datenverarbeitung datenschutzrechtlich notwendigen Einwilligungen einholen.

- b) A wird die Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 ff. DSGVO sicherstellen. Außerdem wird sie die wesentlichen Inhalte dieses Vertrags den Betroffenen gemäß Art. 26 DSGVO zur Verfügung stellen. Die Informationsverschaffung erfolgt über die Online-Dienste.
- c) Beide Parteien nehmen Anträge auf Wahrnehmung der Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO von den Betroffenen entgegen, wobei A diese an die Agentur weiterleitet, da für die Bearbeitung dieser Anträge allein die Agentur zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bearbeitung von Widerruf erteilter Einwilligungen und von Widersprüchen.
- d) Die Agentur wird alle technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO treffen, die für die Sicherheit der Datenverarbeitung sowie die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Die Agentur wird Auftragsverarbeiter nur nach Zustimmung von A einschalten sowie ihnen alle aus diesem Vertrag folgenden Pflichten auferlegen und dabei alle anwendbaren Datenschutzvorschriften beachten.
- e) Beide Parteien werden sich unverzüglich über Verstöße gegen diesen Vertrag und gegen Datenschutzvorschriften sowie Anfragen und Kontrollen der Aufsichtsbehörden informieren. Die Parteien werden sich über das weitere Vorgehen in diesen Fällen abstimmen, insbesondere alle zur Verhinderung weiterer Verstöße erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Informationspflichten gemäß Art. 33 f. DSGVO erfüllen.
- f) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Parteien einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Sie werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verzeichniss aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.